

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Aquarienfrende Weyhe e.V." und hat seinen Sitz in Weyhe.

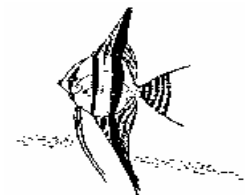
§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung naturwissenschaftlicher und naturschützender Bestrebungen, insbesondere die Verbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde in allen Schichten der Bevölkerung. Diesen Zweck sucht der Verein durch folgende Mittel zu erreichen:

- Regelmäßige Versammlungen, Austausch von Erfahrungen, Beratungen, Vorträgen und Lichtbildern.
- Vorzeigen von Pflanzen, Hilfsmitteln und Präparaten.
- Pflege und Zucht heimischer Tiere und Pflanzen, Neueinführung, Pflege und Zucht ebensolcher Tiere und Pflanzen aus dem Ausland, Tausch, Kauf und Verkauf derselben auf gemeinnütziger Grundlage. Der Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen aus kommerziellen Gründen ist nicht zulässig.
- Anschaffung und Haltung einer stets zu ergänzenden Fachbibliothek.
- Gemeinschaftsausflüge unter sachkundiger Führung.
- Förderung von Freianlagen.
- Ausrichten von Ausstellungen und Zierfischbörsen.
- Freundschaftlicher Verkehr mit Vereinen, die diese oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mittel

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein



ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand kann im Rahmen der Satzung über diese Mittel eigenverantwortlich verfügen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten, mit der Maßgabe, dass nur beide gemeinsam für den Verein rechtsgültig handeln und zeichnen. Sie bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

§ 5 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 16 Jahren. Sie haben das Recht, sich an Versammlungen zu beteiligen, haben jedoch nicht das aktive und passive Wahlrecht.

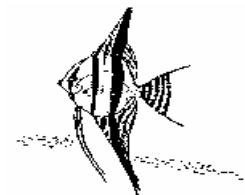
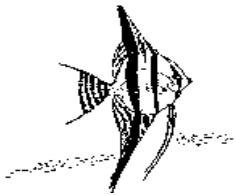
Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

Für die Aufnahme und Austritt eines Jugendlichen in und aus dem Verein ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller die Satzung als für sich bindend anerkennt.

Gewerbetreibende der Zoobranche können Mitglieder werden, dürfen aber keine Vorstandsposten einnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Austritt schriftlich dem Vorstand angezeigt wird. Die Beiträge sind bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.



§ 7 Vereinsausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,

- Wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsordnung,
- Wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- Wegen Nichtzahlung der Beiträge, bei einem Rückstand länger als 6 Monate

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Über Einsprüche gegen den Ausschluss entscheidet endgültig der Ältestenrat. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ebenfalls unzulässig.

§ 8 Wiederaufnahme

Wiederaufnahme eines früheren Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn der Austritt nicht durch Streichung oder Ausschluss erfolgt ist. Erfolgt Widerspruch, so ist die Wiederaufnahme ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

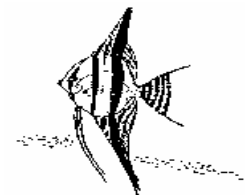
§ 9 Beiträge

Zur Deckung der Ausgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. In bestimmten Fällen kann der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages eine vorübergehende Beitragsermäßigung oder -befreiung festsetzen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart



-
- Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

- Börsen-, Geräte- und Bücherwart

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben.

§ 11 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen des Vereins ein und leitet sie. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung setzt er im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung muß diese von der jeweiligen Versammlung genehmigt werden. Der engere Vorstand berät und beschließt in regelmäßigen Sitzungen die laufende Vereinsarbeit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

§ 12 Kassenverwalter

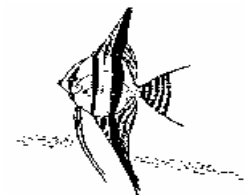
Der Kassenverwalter besorgt die Geschäfte der Kasse des Vereins und etwaiger Bankkonten. Er hat für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Nur er allein ist in der Regel berechtigt Vereinsgelder zu verwalten und aufzubewahren. Alle Belege sind durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 13 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins. Er sorgt in den Versammlungen für die Eintragung aller erschienenen Mitglieder in die Anwesenheitsliste und führt die Verhandlungsniederschrift in Reinschrift. Er hat außerdem eine Mitgliederkartei zu führen.

§ 14 Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Jugendlichen und ist dem Vorstand gegenüber für die Ausgestaltung der Jugendabende verantwortlich. Er vertritt die Interessen aller Jugendlichen vor dem Vorstand.



§ 15 Geräteverwalter

Der Geräteverwalter verwaltet die vereinseigenen Geräte und überwacht deren Ausgabe. Er führt über die Geräte ein Verzeichnis. Ihm obliegt außerdem die Verwaltung und Betreuung der vereinseigenen Bücherei. Er ist weiterhin zuständig für die Organisation der Börse.

§ 16 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die mit dem Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet sind. Von den Kassenprüfern scheidet alljährlich ein Mitglied aus und muß in der Jahreshauptversammlung neu gewählt werden. Angehörige des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17 Ergänzungswahlen

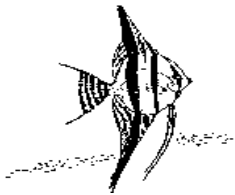
Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine kommissarische Besetzung vornehmen. In der nächsten Jahreshauptversammlung sind Ergänzungswahlen durchzuführen.

§ 18 Streitigkeiten

Streitigkeiten sollten möglichst im engeren Vorstand geregelt werden. Es muß jedoch den Streitenden Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

§ 19 Ältestenrat

Die Jahreshauptversammlung hat einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Ältestenrat für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Aufgabe ist es, die Streitfälle innerhalb des Vereins, die der Vorstand nicht schlichten kann, zu untersuchen und nach eingehender Bearbeitung zu entscheiden. Außerdem ist es seine Aufgabe, Streitfälle innerhalb des Vorstands zu untersuchen und zu schlichten. Der Ältestenrat soll befugt sein, von sich aus Maßnahmen zu treffen, um Streitfälle innerhalb des Vorstandes bereits beim Auftreten auszugleichen. Soll ein Mitglied des Ältestenrates abberufen werden, so ist hierzu nur die Jahreshauptversammlung zuständig.



§ 20 Vereinsabende

Vereinsabende finden nach Vereinbarung statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 20a Vereinseigene Börsen

Die Durchführung von vereinseigenen Börsen wird durch eine separate Börsenordnung sowie Durchführungsbestimmung geregelt. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, da sie ständig gesetzlichen Änderungen unterliegen. Sie werden vom Vorstand an den aktuellen Paragraphen des Tierschutzgesetzes sowie den Vorschlägen des VDA - Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. ausgerichtet.

§ 21 Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung

Die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

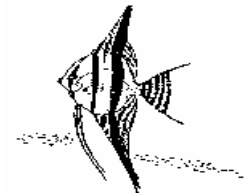
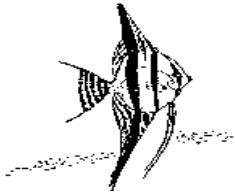
Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen. Die Jahreshauptversammlung muß bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im verfloßenen Jahr, über den Stand der Kasse, über die Bücherei und sonstigem Eigentum zu berichten. Die Jahreshauptversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 8 Tage vorher einzureichen. Später eingehende Anträge, mit Ausnahme der Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, werden nur behandelt, wenn die Versammlung dies beschließt. Die Abstimmungen in den Jahreshauptversammlungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn nicht einstimmig ein anderes Verfahren verlangt wird. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 23 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in 2 aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen ein entsprechender Antrag eine 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet. Zwischen dem Tag der ersten und der zweiten Versammlung muss ein Zeitraum von 14 Kalendertagen liegen. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen zu wohltätigen Zwecken zu verwenden. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den bestehenden Vorstand als Liquidator. Die restlichen Vereinsmittel werden einem Tierheim zur Verfügung gestellt.